Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 7

Unterhalt als Abzugsposition von der Steuer

Nicht allgemein bekannt ist, dass man den während der Trennung oder nach der Scheidung gezahlten Unterhalt in bestimmten Grenzen von der Einkommensteuer absetzen kann.
Noch unbekannter sind allerdings die diesbezüglichen wichtigen Details.
Zum einen ist zu beachten, dass nur der Ehegattenunterhalt, den der Unterhaltspflichtige zahlt, von der Steuer abgesetzt werden kann und nicht der Kindesunterhalt. Darüber hinaus kann Ehegattenunterhalt bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 13.805,00 € im Rahmen des so
genannten begrenzten Realsplittings nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG von der Steuer abgesetzt werden.

Das klingt auf den ersten Moment außerordentlich verlockend, führt es doch möglicherweise zu einer deutlichen Verminderung der Steuerlast des Unterhaltsschuldners.

Dabei sind allerdings u. a. folgende Besonderheiten zu beachten:

1)
Die eintretende Steuerersparnis in Folge des Absetzen des Unterhalts im so genannten begrenzten Realsplitting beim Unterhaltspflichtigen führt im folgenden Steuerjahr spätestens zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und damit zu einem höheren Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten.

2)
Der Unterhaltsverpflichtete, der nun diesen Unterhalt im Rahmen des begrenzten Realsplittings von der Steuer absetzen will, muss dabei beachten, dass in Folge dieses begrenzten Realsplittings der von ihm gezahlte und von der Steuer abgesetzte Unterhalt auf der anderen Seite beim Unterhaltsberechtigten als zu versteuerndes Einkommen angesehen wird. Deshalb muss der Unterhaltsberechtigte, der diesen Unterhalt von der Steuer absetzt, dem Unterhaltsverpflichteten die dadurch entstehenden steuerlichen Nachteile ersetzen (der so genannte Nachteilsausgleich).

3)
Darüber hinaus kann dieses Absetzen von Unterhaltszahlungen von der Steuer grundsätzlich dazu führen, dass der Unterhaltsberechtigte Ehegatte auf einmal nun diesen Unterhalt auch in sozialrechtlicher Hinsicht als Einkommen sich anrechnen lassen muss und damit z. B. als getrennt lebender Ehegatte durch diese eigenen Einkünfte die für die Familienmitversicherung maßgeblichen Grenzen überschreitet und damit selbstständig krankenversicherungspflichtig wird.

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

Anders ausgedrückt: Der vom Unterhaltsverpflichteten von der Steuer abgesetzte Unterhalt zählt dann beim Unterhaltsberechtigten auf einmal „wie ein Arbeitseinkommen“ und kann dazu führen, dass der Unterhaltsverpflichtete auf einmal freiwillig krankenversichert sein muss.

Diese diesbezüglichen Nachteile (Wegfall der Familienmitversicherung und eigene Krankenversicherungskosten) muss dann auch der Unterhaltsverpflichtete dem Unterhaltsberechtigten ersetzen.

4)
Darüber hinaus kann das Absetzen von Unterhalt von der Einkommensteuer auch eine schädliche Einkommenserhöhung beim Erziehungsgeld darstellen, Nachteile bei der Wohnungsbauprämie, beim Wohnungsberechtigungsschein, bei Sparprämien, bei der Arbeitnehmer-Sparzulage, bei der Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz und bei ermäßigten Kindergartengebühren auslösen. Alles das wären Nachteile, die dann der Unterhaltsschuldner dem Unterhaltsgläubiger ersetzen muss, wenn er den gezahlten Ehegattenunterhalt von der Steuer absetzen will.

Fazit:
Was auf den ersten Moment ausgesprochen verlockend aussieht, kann handfeste Nachteile mit sich bringen und bedarf daher intensiver vorheriger Beratung durch einen Fachmann.

5)
Im Übrigen muss der unterhaltsberechtigte Ehegatte dann grundsätzlich dem begrenzten Realsplitting, also der so genannten Anlage U zur Einkommensteuererklärung zustimmen, wenn ihm der Ausgleich der dadurch entstehenden Nachteile zugesichert wird. Den konkret vom Unterhaltsschuldner gegenüber dem Finanzamt angegebenen Unterhaltszahlungen selbst muss aber der Unterhaltsgläubiger nur dann zustimmen, wenn diese der Wahrheit entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht